

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

Ausbildungsplatzumlage für Berlin

und **Antwort** vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 145
vom 9. Oktober 2025
über Ausbildungsplatzumlage für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Fragen beziehen sich auf den seit dem 2. Juli 2025 im Verfahrensgang des Abgeordnetenhauses von Berlin befindlichen Gesetzesantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über einen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE, Drucksache Nr. 19/2552). Die Erläuterungen in den nachstehenden Antworten stellen eine Gesetzesauslegung der vorgesehenen Vorschriften nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens dar.

1. Sind die Handwerksfirmen, die auf Grund der abgeschafften Meisterpflicht nicht ausbilden dürfen, von der Ausbildungsplatzumlage ausgeschlossen?
 - 1.1. Oder müssen dann alle Firmen, die nicht ausbilden dürfen, eine Ausbildungseignungsprüfung noch zusätzlich ablegen?

Zu 1. und 1.1.: Gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des seit dem 2. Juli 2025 im Verfahrensgang des Abgeordnetenhauses von Berlin befindlichen Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Drucksache 19/2552) sind Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes legaldefiniert als im Land Berlin ansässige

Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten, die mindestens eine Person im Sinne von Absatz 2 beschäftigen.

Die Ausnahmetatbestände, also Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber im Sinne von § 2 von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sind in § 8 des Gesetzentwurfs normiert. Es wird insofern darauf verwiesen. Eine Anknüpfung der Ausnahmetatbestände gem. § 8 des Gesetzentwurfs an Merkmale wie die persönliche und fachliche Eignung gem. §§ 27ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. §§ 21ff. der Handwerksordnung (HwO) ist nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgesehen.

Zum besseren Verständnis der Ausbildungsberechtigung, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung nach zulassungspflichtigen, zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerben, wird auf folgenden informativen Artikel verwiesen: <https://www.hwk-bl.de/artikel/berechtigung-zum-ausbilden-22,0,1431.html>.

2. Müssen Firmen die Ausbildungsplatzumlage auch zahlen, die offiziell nicht abgemeldet sind, aber hin und wieder kleinere Aufträge abarbeiten? (z.B. Rentner, die ihr Gewerbe nicht abgemeldet haben, sondern noch teilweise tätig sind)

Zu 2.: Aus der Legaldefinition des Begriffs „Arbeitgeber“ gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ergibt sich im Umkehrschluss, dass Solo-Selbständige, z.B. Rentner, die ihr Gewerbe nicht abgemeldet haben, sondern noch teilweise tätig sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst werden sollen.

Gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs können weiterhin Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 2 Absatz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt, von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen werden. Voraussetzung ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse.

§ 8 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs sieht zudem eine Härtefallregelung vor. Das heißt, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe gem. § 6 des Gesetzentwurfs vollständig oder teilweise befreit werden. Auch hierfür ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen eines Härtefalles ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass Gewerbe im Sinne der Fragestellung entweder als Solo-Selbständige gar nicht von einer Ausbildungsplatzumlage erfasst sein dürfen oder, soweit sie als Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gelten, unter einen der Ausnahmetatbestände gem. § 8 Absatz 2 bzw. Absatz 3 fallen dürfen.

3. Wer entscheidet über die Kapazität der Ausbildungsplätze in den Betrieben, aus denen die Abgabe berechnet werden soll? Bitte die entsprechende Gewichtung folgender Parameter nennen: Zahl der Mitarbeiter, Zahl der Meister, Aufträge, Umsätze.

Zu 3.: Gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird die Summe der von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlenden Berufsausbildungssicherungsabgabe anhand des Prozentsatzes nach § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 2 Absatz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

§ 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die prozentuale Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung des Beirats durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds im Rahmen der Budgetplanung, der ins prozentuale Verhältnis zur ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber im Sinne von § 2 Absatz 1 gesetzt wird. Für den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung sind die zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 sowie eine Liquiditätsreserve zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres zu berücksichtigen.

Parameter im Sinne der Fragestellung werden bei der Berechnung und Festsetzung der Berufsausbildungssicherungsabgabe nicht berücksichtigt.

4. Wie wird verfahren, wenn die Aufträge und Umsätze rückläufig sind? Wird dann die Umlage angepasst?

4.1. Werden dafür die Umsätze der zurückliegenden Jahre zugrunde gelegt?

Zu 4. und 4.1.: Die Folgen von rückläufiger Geschäftsentwicklung beim jeweiligen Arbeitgeber können im Rahmen der Ausnahmetatbestände von § 8 Absatz 2 und 3, Bagatellgrenze bzw. Härtefallregelung, Berücksichtigung finden.

5. Wie will man die dadurch entstehende Flucht der Betriebe ins Umland nach Brandenburg verhindern?

Zu 5.: Die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitgeber einzig aufgrund einer in einen Ausbildungsförderungsfonds zu leistenden Berufsausbildungssicherungsabgabe in ein anderes Bundesland abwandern, um der Zahlung der Abgabe zu entgehen, wird als gering eingeschätzt.

Der Aufwand und die Kosten, die durch eine Betriebsverlagerung in ein anderes Bundesland entstehen, dürften im Verhältnis zu den Kosten, die durch die Zahlung einer Berufsausbildungssicherungsabgabe in einen Ausbildungsförderungsfonds entstehen, deutlich höher sein.

Auch in der Freien Hansestadt Bremen sind nach der Einführung des dortigen Ausbildungsunterstützungsfonds keine entsprechenden Abwanderungen dortiger Arbeitgeber zum Beispiel ins benachbarte Land Niedersachsen festzustellen.

6. Die Einnahmen aus der Ausbildungsplatzumlage entsprechen nicht notwendig der Zahlungen an die Betriebe, die ausbilden und von der Umlage profitieren. Wenn also die Einnahmen höher sind als die Auszahlungen an die Betriebe, was passiert mit diesen Überschüssen?

Zu 6.: Das System des beabsichtigten Ausbildungsförderungsfonds ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Dem Gesetzentwurf ist in seiner Gesamtheit zu entnehmen, dass sämtliche Zuflüsse in den Ausbildungsförderungsfonds, inklusive möglicher Bußgelder (siehe § 10 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs), ausschließlich zur Finanzierung des Ausbildungskostenausgleichs gem. § 7 des Gesetzentwurfs verwendet werden sollen. Etwaige Überschüsse sollen dementsprechend im Rahmen der Budgetplanung zur Bestimmung des Finanzierungsbedarfs des Ausbildungsförderungsfonds bzw. der damit verbundenen Bestimmung der prozentualen Höhe der jährlichen Berufsausbildungssicherungsabgabe Berücksichtigung finden.

Berlin, den 29. Oktober 2025

In Vertretung

Micha Klappe

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung